

# S A T Z U N G

## DER GEMEINDE HOLZWICKEDE ÜBER DIE ABLÖSUNG VON STELLPLÄTZEN

vom 09.03.1995

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.1995, zuletzt geändert durch Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.12.2001 (Amtsblatt 14/2001, lfd. Nr. 23)

### PRÄAMBEL

§ 47 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung geht u.a. davon aus, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Diese sind gem. § 47 Abs. 3 BauO NW auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Die nachstehende Satzung geht grundsätzlich von dem Bestehen der vorgeschriebenen Herstellungspflicht aus. Sie trifft Regelungen lediglich für die Fälle, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Auf Grund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 8 a "Gemeindliche Mitte" reichen in bestimmten Teilbereichen dieses Bebauungsplanes bei Verwirklichung der Planungsziele sowohl bei Änderung oder Nutzungsänderung vorhandener baulicher Anlagen als auch bei Neubaumaßnahmen der hierfür nachzuweisenden Abstellflächen für Pkw auf dem eigenen Grundstück oder in der näheren Umgebung nicht oder nicht immer aus.

Dieses vorausgeschickt, gelten folgende Vorschriften:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird durch folgende Straßen begrenzt:

*im Norden*  
durch die Hauptstraße und Poststraße,

*im Westen*  
durch eine Bautiefe westlich der Hauptstraße,

*im Süden*  
durch die Kirchstraße / Parkstraße / Goethestraße,

*im Osten*  
durch die Emscher / Karlstraße / Allee.

(2) Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ist in dem beigefügten [Lageplan](#) schraffiert dargestellt.

## **§ 2 Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz und des Vomhundertsatzes**

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb betragen **4.923,74 EURO**.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag abgerundet **3.936,95 EURO**.

## **§ 3 Verwendung der Ablösebeträge**

Die eingenommenen Beträge sind nach § 47 Abs. 7 BauO NW zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere P+R-Anlagen oder zusätzlicher privater Stellplätze oder Garagen zur Entlastung öffentlicher Verkehrsflächen, für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung der Verbindung zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, zum Ausbau, zur Instandhaltung und zur Instandsetzung und zum Betrieb von P+R-Anlagen, für die Einrichtung von Parkleitsystemen und anderen Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs sowie für sonstige Maßnahmen zu Gunsten des ruhenden Verkehrs sowie zur Einrichtung von öffentlichen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu verwenden.

## **§ 4 Zuständigkeit**

(1) Die Zahl der ggfls. abzulösenden Stellplätze bestimmt die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe der unter § 47.1 VV zur Bauordnung NW veröffentlichten Richtzahlen für den Stellplatzbedarf.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Ablösung trifft - unbeschadet der Zuständigkeit des Kreises Unna in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde - die Gemeinde Holzwickede.

(3) Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Holzwickede getroffen. Ein Rechtsanspruch auf den Verzicht oder die Erteilung des hierfür notwendigen gemeindlichen Einvernehmens besteht grundsätzlich nicht.

## **§ 5 Verzichtserklärung**

(1) Die Verzichtserklärung über die Herstellung bzw. den Nachweis notwendiger Stellplätze wird erst wirksam, wenn der festgesetzte Ablösebetrag bei der Gemeindekasse eingegangen ist.

(2) Der zur Zahlung des Ablösebetrages Verpflichtete hat keinen Anspruch auf besondere und persönliche Zuweisung eines Stellplatzes.

## **§ 6 Ausschluss von Ansprüchen**

Die bei der Ermittlung des Ablösebetrages zu Grunde gelegten Ansätze bleiben auch dann maßgebend, wenn die Baugenehmigung nicht im vollen Umfang ausgenutzt wird. Bei nicht oder nur teilweiser Ausnutzung der Baugenehmigung können Erstattungsansprüche auf den geleisteten Ablösebetrag nicht hergeleitet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Holzwickede in Kraft.